

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand 02/2008)

Für alle, auch künftige Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen der Lieferer oder Auftragnehmer (nachfolgend „Lieferer“ genannt) widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Ihre Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote sind für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen.
(2) Der Lieferer hat sich in den Angeboten bzgl. Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
(3) Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich abgegeben oder bestätigt werden.

2. Preise

Die Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und Transport und verstehen sich frei der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3. Termine und Fristen

(1) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
(2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bei der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(3) Sobald der Lieferer erkennen kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4) Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.
(5) Bei Lieferverzögerung können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der vom Lieferer verzögerten Ware je vollendeter Woche der Verspätung, maximal 5 % des Kaufpreises verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Lieferer offen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Versand, Versicherung und Verpackung

(1) Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung an dieser Empfangsstelle ordnungsgemäß übergeben worden ist.
(2) Am Tage des Abganges der Sendung ist uns eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung sowie der Wiegeschein zuzustellen; der Sendung selbst ist ein Lieferschein mit denselben Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferers zu verweigern. Wir sind auch berechtigt, die Ware bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern.
(3) Der Lieferer hat die für den Auftrag fertig gestellten und zur Abholung bereit gestellten Teile gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl), zufällige Verschlechterung und schuldhaft verursachte Verursachung durch den Lieferer ordnungsgemäß auf seine Kosten zu versichern.
(4) Die zu liefernde Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Transportverpackungen auf Kosten des Lieferers an ihn zurückzugeben oder selbst zu entsorgen.

5. Beistellungen

(1) Der Lieferer haftet für Verlust und Beschädigung beigelegter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.
(2) Von uns beigelegte Sachen, insbesondere Materialien, Stoffe, etc., werden in unserem Auftrag bearbeitet und bleiben auch in der Bearbeiter- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Bearbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferers für deren Verarbeitung steht. Insofern verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das Gleiche gilt bei Vermischung und Vermengung von uns beigelegter Sachen.
(3) Der Lieferer hat die Beistellung gemäß Ziffer 11. als Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

6. Rechnungen und Zahlungen

(1) Rechnungen sind nach Erbringen der vertragsgemäßen Leistungen für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung gesondert einzureichen.
(2) Jede Rechnung hat unsere Auftragsnummer mit Datum zu enthalten und MwSt. gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung die Voraussetzungen des Zahlungsvertrages nicht ein.
(3) Bei vorzeitigen Lieferungen behalten wir uns die Bezahlung der Rechnung zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung/Leistung vertragsgemäß wäre.
(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor.

7. Abtretung und Aufrechnung

(1) Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten vertraglichen Ansprüche oder Rechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferer leisten.
(2) Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers sind wir auch dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn wir unsere Forderung erst nach Anzeige der Abtretung erworben haben.
(3) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferers ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt bzw. entscheidungsfähig sind.

8. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns vertretbare Ereignisse (wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Naturereignisse, außergewöhnliche Marktveränderungen, usw.), die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, unsere Vertragsverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Hindernisse nicht nur vorübergehender Natur sind und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Gewährleistung und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhaltensvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
(2) Die Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen.

(3) Wir werden unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen (Ident-Prüfung) oder ob offensichtliche Mängel oder Transportschäden vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, werden wir diesen dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Zu weitergehenden Eingangskontrollen sind wir nicht verpflichtet. Insofern verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(4) Der Lieferer unterhält ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem und wird uns über Messwerte und Prüfergebnisse regelmäßig informieren sowie Aufzeichnungen übersichtlich verwahren.
(5) Wir sind berechtigt, in angemessenen und regelmäßigen Zeitabständen die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferers zu kontrollieren. Der Lieferer wird uns zu diesem Zweck nach vorheriger Vereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und uns bei der Überprüfung seine Unterstützung zur Verfügung stellen.
(6) Der Lieferer ist verpflichtet, eine ausreichende Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und uns die Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

(7) Bei Mängeln steht uns neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu schaffen. Diese Rechte stehen uns – nach entsprechender Unterrichtung des Lieferers – auch zu, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen.

(8) Der Lieferer hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung und Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort des Liefergegenstandes zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferer auf Verlangen mit.

(9) Der Lieferer leistet auch Gewähr, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache keine Schutzrechte, sonstige Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(10) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme; für Bauleistungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(11) Werden nach Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieser Teile die Verjährungsfrist erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferers.

(12) Werden trotz entsprechender Abmahnungen wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
(13) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferer hierfür die Kosten, außer er hat die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten.

10. Haftung

(1) Werden Beauftragte des Lieferers in unserem Werk oder bei einem unserer Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhaltensvorschriften und Betriebsanweisungen sowie alle sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie nicht mit den Arbeiten beginnen.

(2) Der Lieferer haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen.

(3) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produktmängelhaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferers liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferer die Beweislast.

(5) Der Lieferer übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder drohenden Serienfehlern oder Rückraktionen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
(6) Der Lieferer ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

(7) Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, wenn wir unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Körperschäden oder wenn wesentliche Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden, verletzt wurden. Unsere Haftung ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Geheimhaltung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z. B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

(2) Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurück zu senden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferer weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Der Lieferer verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferer frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurück zu fordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferer sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

12. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferers ist die von uns jeweilig angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist unser Geschäftssitz.

(2) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Lörrach. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Urkunden, Wechseln oder Schecks. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferers Klage zu erheben.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.